

RS UVS Niederösterreich 1993/06/28 Senat-BL-93-005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1993

Rechtssatz

War die strafbare Handlung mit der Erzielung eines Einkommens verbunden, dann ist bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, daß die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften auch in solchen Fällen sichergestellt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at